

## AC - Info: Abrechnung SVA (Sozialversicherungsabkommen)

### Abrechnung nach EG-Recht

Patienten aus den Staaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern (griech. Teil) und der Schweiz.

Patient:	Praxis:
<ul style="list-style-type: none"> <li>• legt zur Behandlung einen der folgenden Anspruchsnachweise vor: die Europäische KVK (EHIC) <b>oder</b> die provisorische Ersatzbescheinigung (PEB)</li> <li>• legt einen Identitätsnachweis (Personalausweis/Reisepass) vor</li> <li>• füllt das Patientenformular „Patientenerklärung Europäische Krankenversicherung“ vollständig aus</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Behandlungsanspruch für: eine unmittelbar erforderliche medizinische Versorgung sowie eine fortlaufende Versorgung chronisch Kranker. Bei vorübergehenden Aufenthalten von längerer Dauer können ggf. auch Vorsorgeuntersuchungen medizinisch notwendig sein.</li> <li>• bei geplanten Behandlungen ist der Nationale Anspruchsnachweis vorzulegen</li> <li>• Fragen zum Leistungsumfang werden direkt mit der vom Patienten ausgewählten Krankenkasse geklärt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• prüft, ob der Anspruchsnachweis gültig ist, sowie die Identität des Patienten</li> <li>• kopiert Anspruchsnachweis zweifach, versieht die Kopien mit Datum, Unterschrift und Stempel</li> <li>• Ausnahmeregel für Fahrdienst des Bereitschaftsdienstes: bei fehlender Möglichkeit, Kopien anzufertigen, dürfen die Daten der EHIC (oder provisorischen Ersatzbescheinigung) formlos händisch erfasst werden</li> <li>• prüft, ob die „Patientenerklärung Europäische Krankenversicherung“ ordnungsgemäß ausgefüllt wurde</li> <li>• Kopie der EHIC/PEB sowie das Original der Patientenerklärung sind umgehend an die ausgewählte Krankenkasse zu senden. Zweitkopie/Durchschläge sind 2 Jahre in der Praxis aufzubewahren.</li> <li>• legt im Praxisverwaltungssystem (PVS) den Abrechnungsschein unter SVA, mit dem Kostenträger-Abrechnungsbereich „01“, Status „10700“ an</li> <li>• druckt den <b>Abrechnungsschein</b> aus, lässt diesen vom <b>Patienten unterschreiben</b> (die Unterschrift ist ab 15. Geburtstag erforderlich) und reicht den Abrechnungsschein zur Quartalsabrechnung ein</li> <li>• für den Versand kann die Kostenpauschale 40110 EBM abgerechnet werden</li> </ul>

**Brexit:** Die bisherige europäische Krankenversicherungskarte aus dem Vereinigten Königreich behält in der EU vorläufig ihre Gültigkeit. Grund ist das Abkommen, das die EU und das Vereinigte Königreich Ende des Jahres 2020 ausgehandelt haben. Aufgrund seines Austritts wird das Königreich zusätzlich dennoch wie geplant neue Karten ohne das EU-Logo ausgeben, die zur Inanspruchnahme von unvorhersehbaren Behandlungen berechtigen.

Informationen zum Umgang mit Personen, die im Vereinigten Königreich versichert sind und sich vorübergehend in Deutschland aufhalten, stellt die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland auf Ihrer Homepage unter [www.dvka.de/de/leistungserbringer/brexit\\_2/brexit\\_leistungserbringer.html](http://www.dvka.de/de/leistungserbringer/brexit_2/brexit_leistungserbringer.html) bereit.

### Abrechnung nach Abkommensrecht

Bilaterales Abkommen, teilnehmende Länder: Bosnien, Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Türkei, Tunesien.

Patient:	Praxis:
<ul style="list-style-type: none"> <li>legt zur Behandlung einen Anspruchsnachweis seiner heimischen Krankenkasse vor</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>informiert den Patienten, dass für die Behandlung ein Nationaler Anspruchsnachweis einer deutschen Krankenkasse benötigt wird</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>legt zur Behandlung einen Nationalen Anspruchsnachweis einer von ihm gewählten deutschen Krankenkasse vor</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>prüft, ob der Anspruchsnachweis gültig ist und eventuelle Einschränkungen beinhaltet</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Behandlungsanspruch: nur für unaufschiebbare Behandlungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>übernimmt im Praxisverwaltungssystem (PVS) die Patientendaten des Nationalen Anspruchsnachweises unter SVA, mit dem Kostenträger-Abrechnungsbereich „01“, Status „10700“</li> <li>druckt den <b>Abrechnungsschein</b> aus, lässt diesen vom <b>Patienten unterschreiben</b> (die Unterschrift ist ab 15. Geburtstag erforderlich) und reicht den Abrechnungsschein zur Quartalsabrechnung ein</li> </ul>

## Abrechnung ohne gültigen Anspruchsnachweis

<b>Patient:</b>	<b>Praxis:</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• legt zur Behandlung keinen bzw. einen ungültigen Anspruchsnachweis (z. B. Muster E 112/S2 oder E121/S1) vor</li> <li>• füllt das Patientenformular „Patientenerklärung Europäische Krankenversicherung“ vollständig aus</li> <li>• reicht spätestens am folgenden Arbeitstag die Europäische Krankenversicherungskarte nach (nur gültig für Patienten aus einem EU-/EWR-Staat oder der Schweiz), anderenfalls ist eine provisorische Ersatzbescheinigung vorzulegen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• informiert den Patienten, dass er sich an eine gesetzliche Krankenkasse wenden kann, um einen Nationalen Anspruchsnachweis zu erhalten, wenn ein entsprechendes SVA-Abkommen besteht, dann Abrechnung nach EG- oder Abkommensrecht</li> <li>• ohne gültigen Nationalen Anspruchsnachweis erfolgt die Abrechnung nach GOÄ, Verordnungen von Arznei-, Heil- und Hilfsmittel sind nur auf Privatrezept auszustellen</li> <li>• prüft, ob die „Patientenerklärung Europäische Krankenversicherung“ ordnungsgemäß ausgefüllt wurde, das Dokument ist bis zum Ende des Quartals aufzubewahren</li> <li>• eine Honorarrückerstattung erfolgt, sofern ein Anspruchsnachweis bis zum Ende des Quartals nach der ersten Inanspruchnahme nachgereicht wird</li> </ul>

Ausführliche Informationen zum EG- und Abkommensrecht finden Sie auf der Internetseite der Kassenärztlichen Bundesvereinigung unter [www.kbv.de](http://www.kbv.de).